

## **Satzung**

### **der Gemeinde Niepars über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Niepars ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“. Satzungsmaßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 26 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde fordert als Gebühren die Beiträge und Umlagen von denjenigen, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtung, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

#### **§ 2**

##### **Gebührengegenstand**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Gemeinde, die im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes liegen.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke der Eigentümer, Nutzungsberechtigtem oder Nutzern im Gebiet der Gemeinde Niepars soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.
- (2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde eine Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt, sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat ab dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung.

- (3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 1999

für die ersten 0,1 ha 6,79 DM  
für jede weitere angefangene 0,1 ha 1,79 DM

Zuschläge: 50% von 1,79 DM für 0,1 ha Versiegelung  
0,71 DM / EGW für Abwassereinleiter / Abwasser aus Kläranlagen

Abschläge: 50% von 1,79 DM für 0,1 ha Seen und Teiche,  
Un- oder Ödland, Wald mit Entwässerungsanschluß

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke SW Prohn 1,36 DM

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

#### § 4

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist für das jeweilige Beitragsjahr, wer am 01.01. eines Jahres Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksteilfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (4) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenlast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 7 vorliegt.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlich Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (6) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Berechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (7) Zu den Kosten, die durch die Mitglieder im Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

#### §5

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist in 3 Raten – 15.02.; 15.05. und 15.08.- eines jeden Jahres zu zahlen.  
Die Fälligkeit kann durch Bescheid anders festgesetzt werden.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen angefordert werden.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderten Bemessung ergeht.

**§6  
Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 5 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM belegt werden.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des vierten Teils des Kommunalabgabengesetzes M/V vom 01.06.1993 (Straf – und Bußgeldvorschriften).

**§7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Niepars, den 27.11.2000

Bürgermeister



Ausgehängt am 29.11.2000

Abgenommen am 14.12.2000

